

Input zur aktuellen rechtlichen Situation für junge Geflüchtete aus der Ukraine

Aufenthaltsrechtlicher Teil

Andreas Günzler
Rechtsanwalt
Kreuzbergstr. 42
10965 Berlin

www.rechtsanwalt-guenzler.de

a.guenzler@anwaeltetekreuzberg42b.de

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (**Massenzustromrichtlinie**)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine

§ 24 AufenthG Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

Abs. 1 Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Abs. 3 Verteilung auf die Länder nach vereinbartem Schlüssel

Abs. 4 Zuweisungsentscheidung

Abs. 6 Selbständige Erwerbstätigkeit darf nicht ausgeschlossen, Beschäftigung kann gestattet werden

Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV (BMI) v. 7.3.22
Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel bis 23.05.2022 erlaubt

Massenzustromrichtlinie (2001/55/EG)

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

- Die Richtlinie wurde als Reaktion auf den damaligen „Massenzustrom“ von Schutzsuchenden aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien erlassen.
 - Ziel der Richtlinie (Art.1):
 - *Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern.*
- Ratsbeschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms notwendig, durch den Beschluss wird in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz verbindlich eingeführt (Art.5)
- Die Mindestnormen sind im Einzelnen in Art. 9 bis 16 der Richtlinie festgelegt

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine

- **Begünstigter Personenkreis:**
 - **Ukrainische Staatsangehörige**, die am oder nach dem 24.02.2022 vertrieben wurden
 - **Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer, die vor dem 24.02.2022 internationalen Schutz genossen haben** und die am oder nach dem 24.02.2022 vertrieben wurden
 - **Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer, die die vor dem 24.02.2022 gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben** und die am oder nach dem 24.02.2022 vertrieben wurden
 - **Familienangehörige** der o.g. Personen
 - **Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer**, die sich vor dem 24.2.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten **gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels** rechtmäßig („permanent residence permit“) in der Ukraine aufgehalten haben **und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in das Land ihrer Herkunft oder die Region innerhalb des Landes ihrer Herkunft zurückzukehren.**
- **Nicht begünstigt:**
 - Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige sind vom Ratsbeschluss nicht begünstigt, können aber gemäß Art. 7 der Richtlinie und Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses von den Mitgliedstaaten begünstigt werden.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382
des Rates vom 4. März 2022
zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen
aus der Ukraine

- **Ukrainische Staatsangehörige,**
 - Der Nachweis der ukr. Staatsangehörigkeit wird geführt durch
 - Reisepässe jeglicher Art,
 - nationale Personalausweise, Wehrpässe und Militärausweise, Seefahrtsbücher u.ä.,
 - Staatsbürgerschaftsbescheinigungen und sonstige amtliche Dokumente, die die Staatsangehörigkeit ausweisen.
 - Die Dokumente können auch abgelaufen sein.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine

- Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer, die vor dem 24.02.2022 **internationalen Schutz** genossen haben und die am oder nach dem 24.02.2022 vertrieben wurden
 - Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention oder
 - Personen, die Schutz erhalten haben, der dem subsidiären Schutz des § 4 AsylG entspricht.
 - In der Ukraine sind dies Personen mit einem Reisedokument über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementray Protection“)
- Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer, die vor dem 24.02.2022 **gleichwertigen nationalen Schutz** genossen haben und die am oder nach dem 24.02.2022 vertrieben wurden
 - Gleichwertiger Schutz ist anzunehmen bei vorübergehendem oder humanitären Schutz. Vorläufig soll das – nicht abschließend - gelten für Personen
 - mit einem Reisedokument für Personen, denen zusätzlicher Schutz gewährt wird,
 - mit einem Reisedokument für Staatenlose sowie
 - mit einem Zertifikat für Personen, denen zusätzlicher Schutz gewährt wird.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382
des Rates vom 4. März 2022
zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen
aus der Ukraine

- **Familienangehörige**

- Nicht anwendbar, wenn eigene Berechtigung, daher nur für Drittstaatsangehörige relevant
 - **Ehegatte**
 - **nicht verheirateter Partner**, der mit der schutzberechtigten Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, sofern nicht verheiratete Partner nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind,
 - **minderjährige Kinder** der schutzberechtigten Person oder des Ehegatten, gleichgültig, ob ehelich, außerehelich oder adoptiert
 - **andere enge Verwandte**, die am 24.02.2022 innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt für ihren Unterhalt vollständig oder größtenteils auf die schutzberechtigte Person angewiesen waren.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382
des Rates vom 4. März 2022
zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen
aus der Ukraine

- **Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer**, die sich vor dem 24.2.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten Aufenthaltstitels** rechtmäßig („permanent residence permit“) in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in das Land ihrer Herkunft oder die Region innerhalb des Landes ihrer Herkunft zurückzukehren. Die „operativen Leitlinien der Kommission hierzu:
 - **Art. 2 c RL 2001/55/EG:** Anzunehmen in Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder bei ernsthafter Gefahr systematischer oder weitverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland.
 - **Art. 6 Abs. 2 RL 2001/55/EG:** die Lage im Herkunftsland muss eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt wird, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung zulassen, damit der vorübergehende Schutz endet.
 - Für eine „dauerhafte“ Rückkehr sollte die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382
des Rates vom 4. März 2022
zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen
aus der Ukraine

- **Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige** sind vom Ratsbeschluss nicht begünstigt, können aber gemäß Art. 7 der Richtlinie und Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses von den Mitgliedstaaten begünstigt werden.
 - z.B. Studierende und Arbeitsmigranten in der Ukraine mit befristetem Aufenthaltstitel

Hinweise/Rundschreiben zum Aufenthalt

BMI

Länderschreiben § 24 AufenthG v. 14.03.2022

Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015 /
Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt v. 18.03.22

Rundschreiben vom 15.3.2022 zur Verteilung von ukrainischen Vertriebenen auf die Bundesländer

Berlin

<https://www.berlin.de/ukraine/ankommen/aufenthaltserlaubnis-online-antrag/>

Berliner Online-Verfahren

Berechtigter Personenkreis

- vor dem 24.02.2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine
- ukrainische Staatsangehörige
- oder: Staatenlose und Staatsangehörige, die weder aus EU/EWR-Staaten oder aus der Ukraine kommen und in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- oder: Familienangehörige von Ukrainer/innen oder von Personen, die Schutz in der Ukraine erhalten haben
- oder: Staatenlose und Staatsangehörige, die weder aus EU/EWR-Staaten oder aus der Ukraine kommen und die nachweisen können, dass sie sich auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren

Berliner Online-Verfahren

Antragsvoraussetzung in Berlin, entweder

- Verteilung durch das LAF nach Berlin. In diesem Fall ist eine vorübergehende Unterbringung (zum Beispiel in einer Notunterkunft oder bei privaten Helfenden) ausreichend, oder
- Dauerhafte Unterkunft in Berlin gefunden (zum Beispiel in einer angemieteten Wohnung oder bei Verwandten). In diesem Fall keine Zuweisungsentscheidung zur Verteilung auf Berlin notwendig.

Rechtsfolgen des online-Antrags:

- Aufenthalt auch über den 23.05. hinaus erlaubt
- Erwerbstätigkeit gestattet

Andere Aufenthaltstitel

BMI:

- Kein Ausschluss der Beantragung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 24 AufenthG durch die RL bzw. § 24 AufenthG.
In Betracht kommen hierzu insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 18a und 18b AufenthG.
Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung erfüllt sind

Aber

- § 19 f AufenthG: Ausschluss für Titel nach § 16b (Studium), und Blue-Card
- Gleichwohl sollte auch in diesen Fällen der Antrag gestellt werden